



**GEMEINDE NEUENKIR-
CHEN-VÖRDEN**

Bebauungsplan Nr. 58

**„Industriegebiet südöstlich der Autobahn-
auffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“**

mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 28
„Industriegebiet südöstlich der Autobahn-
auffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil I“

Begründung

gemäß § 9 (8) BauGB

Projektnummer: 213355
Datum: 2017-02-28

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis.....	2
2	Geltungsbereich	4
3	Städtebauliche Werte	5
4	Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	5
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung/ sonstige Nutzung.....	5
4.2	Festsetzungen in Textform	5
5	Verkehrliche Erschließung	5
6	Umweltbericht	6
7	Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange.....	31
7.1	Elt., Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation.....	31
7.2	Schmutzwasserentsorgung	31
7.3	Oberflächenwasser - wasserwirtschaftliche Belange	31
7.4	Überschwemmungsgebiete	32
7.5	Belange des Brandschutzes.....	32
7.6	Abfallbeseitigung.....	32
8	Belange des Immissionsschutzes.....	32
9	Bodenfunde/ Denkmalpflege	33
10	Bodenkontaminationen/ Altablagerungen.....	33
11	Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung.....	33
12	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke.....	33

Anlage:

- Schalltechnische Beurteilung, IPW 19.11.2013
- „Artenschutzprüfung Fledermäuse“, Dense & Lorenz, Osnabrück im Oktober 2014

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2017-02-28

Proj.-Nr.: 213355

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

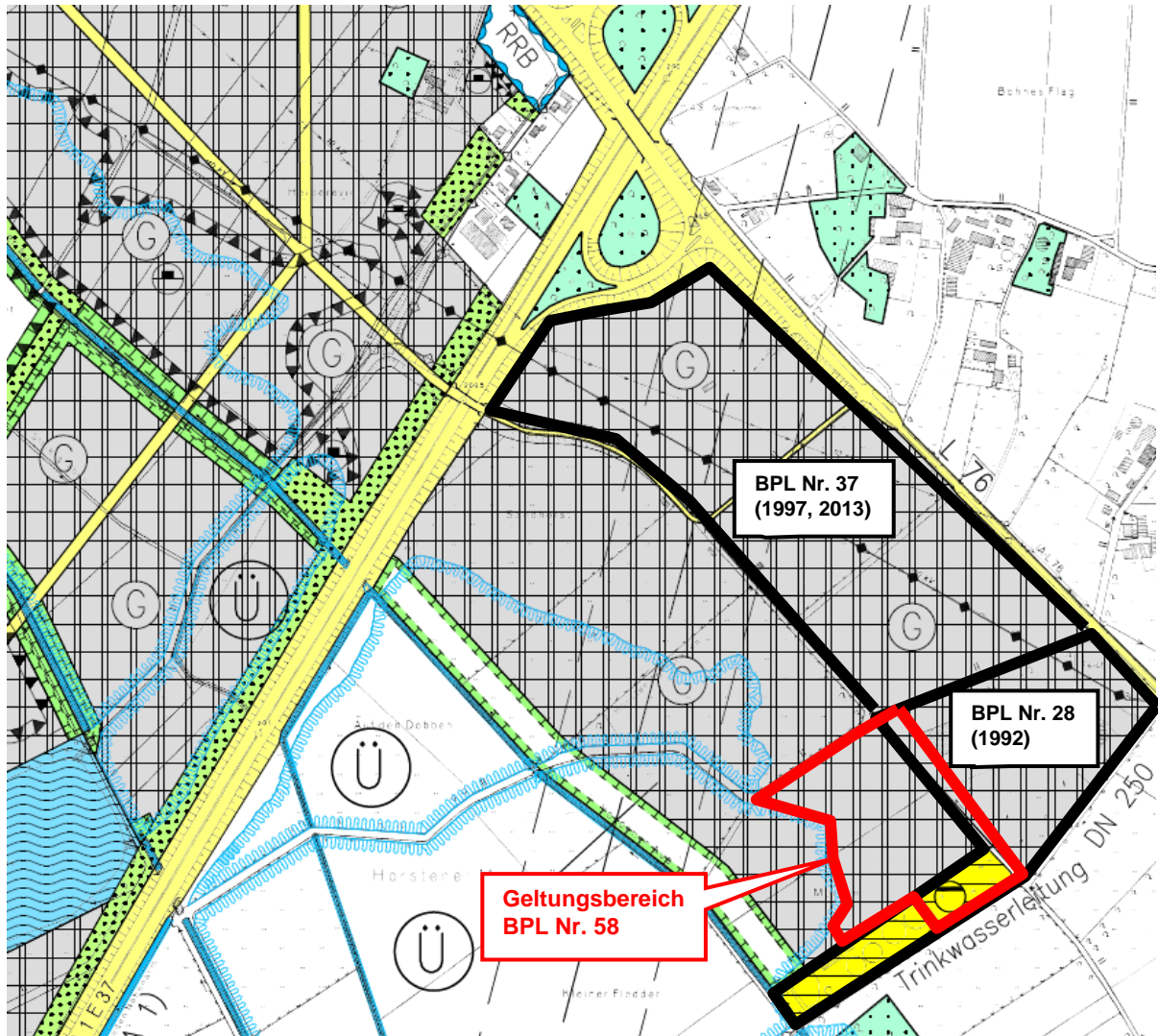
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass und -erfordernis

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden (FNP - sh. Abbildung unten) wurden 2005 südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden weitere gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Damit wurden Bauflächen für die weitere Gewerbeentwicklung der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden bereit gestellt.

Abb.: Darstellungen FNP – südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden



Planungsanlass ist hier die geplante Erweiterung der baulichen Anlagen des hier ansässigen Betriebes Deutsche Frühstücksei GmbH, Hörsten, die unmittelbar angrenzend an die betriebseigene Kläranlage, südwestlich des Hörstener Schulweges eine Brüterei errichten möchte.

(nach Agrar-Lexikon: Brüterei = Unternehmen der arbeitsteiligen Geflügelwirtschaft, in denen die befruchteten Eier aus den Vermehrungs- und Zuchtbetrieben ausgebrütet werden und anschließend die geschlüpften Küken an die Mastgeflügelhalter und Junghennenaufzüchter ausgeliefert werden.)

Des Weiteren sollen weitere Anbauten an den Bestand der baulichen Anlagen des Betriebes nordöstlich des Hörstener Schulweges vorgenommen werden (u.a. Kühlhaus, Waschhalle). Diese Anbauten widersprechen in Teilbereichen den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil I“ (1992), so dass Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 28 überplant bzw. in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 mit aufgenommen werden müssen.

Abb.: geplantes Vorhaben – Errichtung einer Brüterei (Vorentwurf o.M.)

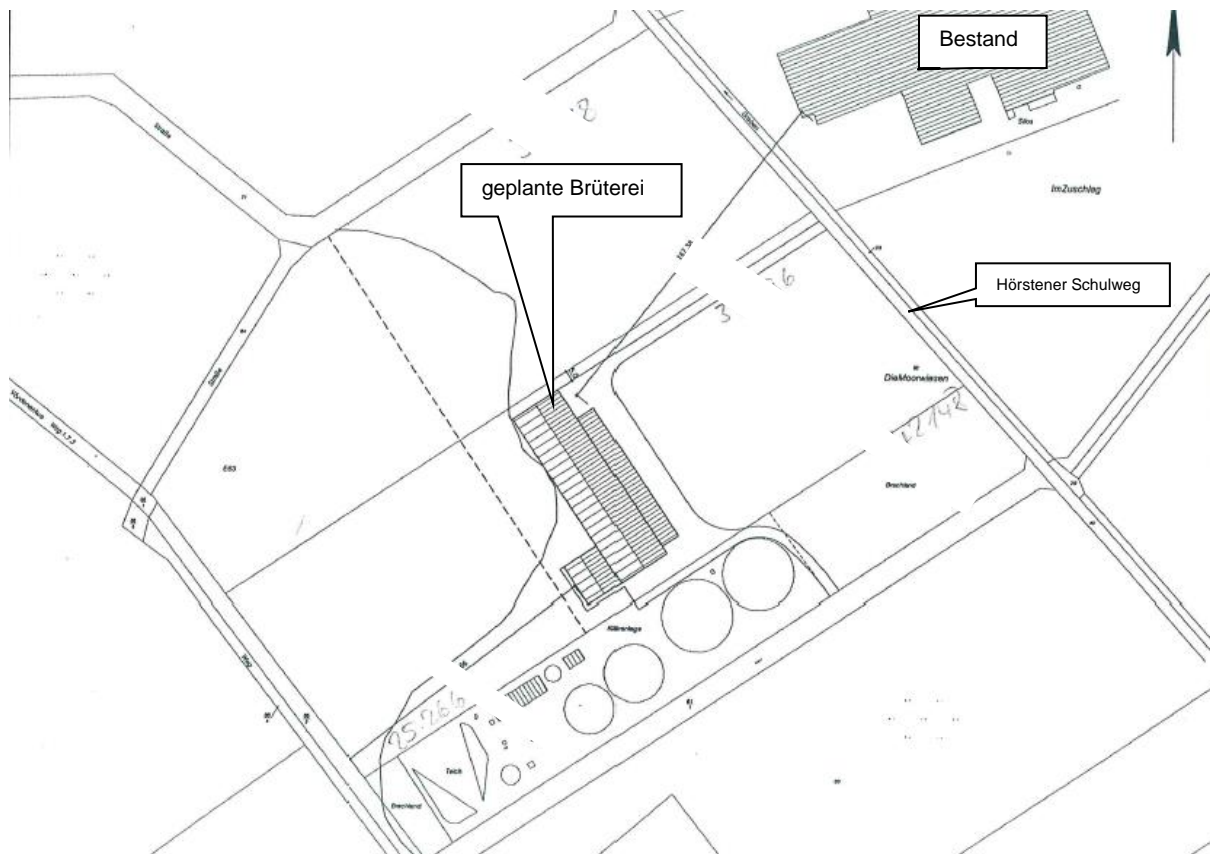
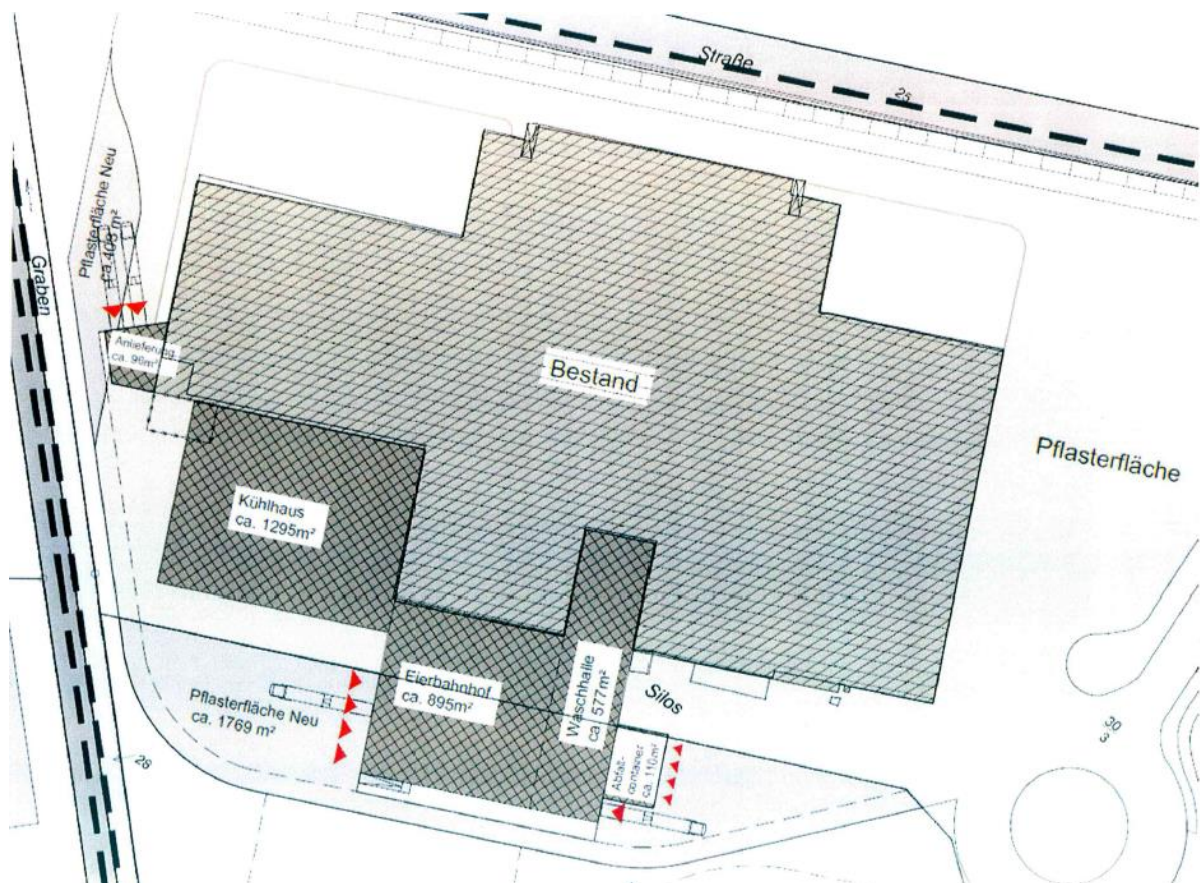


Abb.: geplantes Vorhaben – Erweiterung der vorhandenen Anlagen (Vorentwurf o.M.)



Das oben angesprochene Unternehmen ist darauf angewiesen, den Betriebsstandort umzustrukturieren und zu erweitern. Die Umstrukturierung und Erweiterung ist für die Sicherung der Betriebsorganisation dringend erforderlich, um hier auch weiterhin wettbewerbsfähige Standortbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten, die auch künftig eine wirtschaftliche Betriebsführung an diesem Standort ermöglichen.

Aus immissionsbedingten und betriebswirtschaftlichen Gründen muss die geplante Brüterei den größtmöglichen Abstand zum vorhandenen Lebensmittelverarbeitenden Betrieb und zur Landesstraße haben, gleichzeitig ist eine Zuordnung der geplanten Brüterei zur vorhandenen Kläranlage erforderlich, so dass alternative Entwicklungen bzw. Standorte nicht in Betracht kommen.

Des Weiteren befinden sich die Flächen im Geltungsbereich des BPL Nr. 58 im Besitz des erweiterungswilligen Betriebes und im wirksamen FNP der Gemeinde sind diese Flächen überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Ein Teilbereich des im Bebauungsplan festgesetzten Industriegebietes wird im Flächennutzungsplan als Fläche mit der Zweckbestimmung Abwasser dargestellt. Die grundsätzlichen Zielsetzungen der Gemeinde werden durch diese geringfügige Abweichung von den Darstellungen des FNP allerdings nicht berührt. Die Fläche wird für die Kläranlage nicht weiter benötigt. Des Weiteren sind in jedem Baugebiet Nebenanlagen die zur Ableitung von Abwasser dienen ausnahmsweise zulässig. Der FNP wird im Rahmen einer der nächsten Änderung in diesem Bereich entsprechend angepasst. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kann so dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB noch entsprochen werden.

Die im nordwestlich angrenzenden BPL Nr. 37 (noch) nicht vermarkteten Flächen sollen für die Ansiedlung von „kleineren“ (nicht flächenintensiven) Gewerbe- bzw. Industriebetrieben vorbehalten werden. Auf die Ausführungen zur 2. vereinfachten Änderung des BPLs Nr. 37 (2013) wird verwiesen. So dass auch diese Flächen nicht für die geplanten Baumaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung der betrieblichen Anlagen an diesem Standort trägt dazu bei, vorhandene Arbeitsplätze in der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Damit liegt diese Erweiterung des Unternehmens im öffentlichen Interesse und wird von der Gemeinde unterstützt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen stellt die Gemeinde nunmehr auf der Grundlage des FNP 2005 den Bebauungsplan Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ auf.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ umfasst das Gebiet in der Gemarkung Hörsten am Hörstener Schulweg zwischen:

- der Landesstraße L 76 im Nordosten,
- der Kläranlage im Süden,
- dem Gewässer „Vördener Aue“ im Westen und

Im Norden des Plangebietes wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 (1992) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 einbezogen. Hier wird der im Bebauungsplan Nr. 28 festgesetzte Anpflanzstreifen entlang des Hörstener Schulweges überplant, um die o.g. Anbauten/ Erweiterungen am bestehenden Betriebsgebäude realisieren zu können.

Des Weiteren wird die im Bebauungsplan Nr. 28 festgesetzte Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft (südwestlich des Hörstener Schulweges und nordöstlich angrenzend an die Kläranlage) nunmehr durch ein eingeschränktes Industriegebiet überplant.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 58 werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 außer Kraft gesetzt, soweit sie durch den Bebauungsplan Nr. 58 erfasst werden. (Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 28)

Die Abgrenzung des Plangebietes berücksichtigt dabei das verordnete Überschwemmungsgebiet des Gewässers II. Ordnung „Vördener Aue“. Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes wird insofern vermieden.

3 Städtebauliche Werte

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 49.180 m ²
- eingeschränkte Industriegebiete	ca. 44.360 m ²
- öffentliche Verkehrsflächen (Straße)	ca. 3.950 m ²
- Wasserflächen (Graben)	ca. 870 m ²

4 Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung/ sonstige Nutzung

Entsprechend der beabsichtigten Zielsetzung zur Nutzung des Baugebietes und in Anlehnung an die benachbarten Gewerbe- und Industriestandorte werden für das Plangebiet gemäß den Darstellungen des FNP eingeschränkte Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.

Die „Einschränkung“ der Art der baulichen Nutzung resultiert aus dem Erfordernis hier Emissionskontingente für die industriellen Nutzungen festzulegen, um die benachbarten Nutzungen vor – vom Plangebiet ausgehenden - Emissionen bewahren zu können (s.u.).

Des Weiteren werden im Plangebiet die öffentlichen Verkehrsflächen (Hörstener Schulweg, Hörster Wall) und der hier verlaufende Entwässerungsgraben (Hörster Dorfgraben) festgesetzt.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erfolgen im Hinblick auf die absehbare Nachfrage und entsprechen dem hier bereits in der Nachbarschaft vorhandenen ortsüblichen Maß der baulichen Nutzung.

4.2 Festsetzungen in Textform

Neben den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind ergänzend dazu Festsetzungen in Textform vorgesehen, um insbesondere hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes einen Rahmen zu setzen, der in Anlehnung der im schon vorhandenen Siedlungsbereich Maßstäbe für die zukünftige Gestaltung des Ortsbildes setzt.

5 Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Baugebietes erfolgt über das vorhandene angrenzende Straßennetz - den „Hörstener Schulweg“ und den „Hörster Wall“ mit Anbindung an die Landesstraße L 76. In der Landesstraße ist bereits eine Linksabbiegehilfe für den „Hörster Wal“ vorhanden.

Die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen werden außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Erschließung des Baugebietes geregelt.

6 Umweltbericht

Beschreibung des Planvorhabens

Anlass und Angaben zum Standort

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden wurden 2005 südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden weitere gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Damit wurden Bauflächen für die weitere Gewerbeentwicklung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bereit gestellt.

Planungsanlass ist hier die geplante Erweiterung der baulichen Anlagen des hier ansässigen Betriebes „Deutsche Frühstücksei GmbH“, Hörsten, die unmittelbar angrenzend an die betriebseigene Kläranlage, südwestlich des Hörstener Schulweges eine Brüterei errichten möchte. Des Weiteren sollen weitere Anbauten an den Bestand der baulichen Anlagen des Betriebes nordöstlich des Hörstener Schulweges vorgenommen werden (u.a. Kühlhaus, Waschhalle). Diese Anbauten sind nach den Festsetzungen des dort geltenden Bebauungsplanes Nr. 28 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil I“ (1992) nicht zulässig, so dass Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 28 überplant bzw. in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 mit aufgenommen werden müssen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen stellt die Gemeinde nunmehr auf der Grundlage des FNP 2005 den Bebauungsplan Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ auf.

Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 58 sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 49.180 m ²
- eingeschränkte Industriegebiete	ca. 44.360 m ²
- öffentliche Verkehrsflächen (Straße)	ca. 3.950 m ²
- Wasserflächen (Graben)	ca. 870 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus den Verkehrsflächen und aus der Versiegelung in den Industriegebieten und liegt inkl. der bereits vorhandenen Straßenverkehrsflächen bei ca. 3,9 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Eingeschränktes Industriegebiet, GRZ 0,8	44.360	0,8	35.488 m ²
Verkehrsflächen	3.950	1,0	3.950 m ²
Versiegelung			39.438 m²

Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (eingeschränkte Industriegebiet) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Bzgl. des sparsamen und effizienten Umgangs von Energie ist anzumerken, dass die Gebäude nach dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Wärmeschutzverordnung gebaut werden.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt den zukünftigen Eigentümern vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

Hier erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls Vorbelastungen berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang zum Umweltbericht (s.u.) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel: „Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht“ entnommen werden.

Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Vechta (1991) macht keine flächenbezogenen Aussagen zum Geltungsbereich.

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Flächennutzungsplan (FNP):

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden wurden 2005 für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen dargestellt. Ein Streifen im Südosten des Geltungsbereiches, in dessen südwestlichem Anschluss sich die vorhandene betriebseigene Kläranlage befindet, wird im FNP der Kläranlage zugeordnet.

Landschaftsplanung**Landschaftsrahmenplan (LRP):**

Gemäß Karte 6 „Zielkonzept“ liegt der Geltungsbereich in einem Zieltyp mit „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“. Als „zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Biotopkomplexe, Ökosystemtypen“ werden für den Zieltyp „naturnahe Fließgewässer“, „Auen/Niederungen/Talungen mit hohem Dauervegetationsanteil“ und „offene Grünland-Komplexe (Wiesenvogelbrutgebiete)“ genannt.

Gemäß Karte 7 „Umsetzung des Zielkonzeptes“ liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet für das in Bezug auf das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem eine „Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen mit regional besonderer Bedeutung“ angestrebt wird.

Der Landschaftsrahmenplan macht darüber hinaus diverse schutzgutbezogene Aussagen, die in den Unterkapiteln von Kap. „Bestandsaufnahme und -bewertung“ aufgeführt sind.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

Bestandsaufnahme und -bewertung**Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Im Folgenden werden Biotop- und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels von DRACHENFELS (2011) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle.

Die Bestandsdarstellung (Bestandsplan s.u.) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Bei der nachfolgenden Beschreibung der im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen wird unterschieden zwischen Bereichen die bereits planungsrechtlich abgesichert sind, in diesem Fall durch den Bebauungsplan Nr. 28 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil I“ sowie Bereichen für die bislang kein Bebauungsplan vorliegt.

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand gemäß B-Plan Nr. 28 (1992)

Im nordöstlichen und südöstlichen Teil des Geltungsbereichs liegen Flächen, die bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 28 planungsrechtlich abgesichert sind, der folgende Festsetzungen für die betroffenen Flächen getroffen hat:

2.9.2 Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)**Wertfaktor 4**

Gemäß Bebauungsplan Nr. 28 ist nordöstlich des „Hörstener Schulweges“ auf einer Breite von 7 m die Anlage einer Wallhecke festgesetzt.

Im Rahmen der Biotopkartierung hat sich gezeigt, dass hier bislang keine Wallhecke angelegt wurde. Die Fläche ist im nördlichen Abschnitt von einer Stiel-Eichen-Reihe (*Quercus robur*, Ø ca. 20 – 40 cm) geprägt. Ansonsten ist die Fläche in erster Linie mit Gartengehölzen (in erster Linie Kartoffel-Rose, *Rosa rugosa*) bepflanzt.

Als planungsrechtlich abgesicherter Ausgangszustand ist hier für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung das Vorhandensein einer 7 m breiten Wallhecke anzunehmen.

2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM) Wertfaktor 3

Gemäß Bebauungsplan Nr. 28 ist an der Südostgrenze des Geltungsbereiches auf einer Breite von 5 m ein Anpflanzstreifen festgesetzt.

Der westliche Abschnitt (entlang der Kläranlage) lag nicht im Geltungsbereich des Ursprungsplanes, ist diesem aber als textlicher Hinweis zu entnehmen. Im Rahmen der Biotopkartierung hat sich gezeigt, dass hier in der Örtlichkeit lediglich eine sehr schmale Pflanzung angelegt wurde. Als planungsrechtlich abgesicherter Ausgangszustand ist hier für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung jedoch von einer 5 m breiten Hecke auszugehen.

Der östliche Abschnitt (parallel zum „Moorweg“) ist im Ursprungsplan zeichnerisch als Pflanzstreifen dargestellt. In der Örtlichkeit zeigte sich, dass hier nur in kleineren Abschnitten Gehölze vorhanden sind (in erster Linie Schwarz-Erlen, *Alnus glutinosa* mit Durchmesser von ca. 20 cm). Auch hier ist für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom Vorhandensein einer 5 m breiten Hecke auszugehen.

4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR) Wertfaktor 2

Gemäß Bebauungsplan Nr. 28 ist nordöstlich des „Hörstener Schulweges“ ein Graben festgesetzt, der auch in der Örtlichkeit vorhanden ist.

9.1 Mesophiles Grünland (GM) Wertfaktor 3

Gemäß Bebauungsplan Nr. 28 ist nördlich des „Moorweges“ eine Maßnahmenfläche zur Entwicklung von extensivem Grünland festgesetzt.

Im Rahmen der Biotopkartierung hat sich gezeigt, dass diese Fläche sich derzeit in erster Linie als Brachfläche darstellt. Im östlichen Bereich ist stellenweise Erlenaufwuchs (Durchmesser bis zu 20 cm) vorhanden. Im Westen wurde teilweise Sand aufgeschüttet.

Entlang der Nordwestgrenze befindet sich eine Strauchhecke auf einem Wall. Der Wall ist etwa 50 cm hoch und 3-4 m breit und gut ausgeprägt. Er ist bewachsen mit strauchartig wachsenden Weiden (*Salix spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Hundsrose (*Rosa canina*). Bäume, die auf ein hohes Alter der Wallhecke hinweisen würden, sind nicht vorhanden. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dieser Hecke nicht um eine historische Wallhecke handelt, sondern dass diese erst in jüngerer Vergangenheit (letzte 20 Jahre) angelegt und bepflanzt wurde.

Die übrigen Bereiche stellen sich als ruderalisierte Brachfläche mit den Hauptpflanzenarten Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Brombeere (*Rubus spec.*) dar. Stellenweise tritt Schilfrohr (*Phragmites australis*) auf.

Als planungsrechtlich abgesicherter Ausgangszustand ist hier für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung jedoch das Vorhandensein einer Extensivgrünlandfläche anzunehmen.

12.3.1 Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Arten (HSE) Wertfaktor 3

Gemäß Bebauungsplan Nr. 28 ist im Nordosten des Geltungsbereiches eine dreieckige Anpflanzfläche festgesetzt.

Im Rahmen der Biotopkartierung hat sich gezeigt, dass sich auf der Fläche einzelne Stiel-Eichen (*Quercus robur*, Ø ca. 20 – 30 cm) befinden. Ansonsten ist die Fläche in erster Linie mit Gartengehölzen und teilweise mit Landschaftsgehölzen bepflanzt.

13.1.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0

Teilbereiche von „Hörstener Schulweg“ und „Hörster Kuhwall“ sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 28.

13.11 Industrie-/ Gewerbekomplex / 12.6.4 Neuzeitl. Ziergarten (OG/PHZ) Wertfaktor 0 / 1

Gemäß Bebauungsplan Nr. 28 ist im Osten bereits ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Demnach hätten 80 % des Industriegebietes versiegelt werden können (Wertfaktor 0). Die übrigen 20 % sind als hausgartenähnliche Grünflächen anzusetzen (Wertfaktor 1).

In der Örtlichkeit stellt sich die Fläche weitgehend als Intensivgrünland dar. Lediglich der nordwestliche Abschnitt ist bereits teilweise durch Verkehrsflächen des vorhandenen Industriebetriebes versiegelt.

Biotopkartierung außerhalb des bestehenden Bebauungsplanes

2.13.1 Sonstiger Einzelbaum (HBE) Wertfaktor 4
Hierbei handelt es sich um eine Pappel (Ø ca. 40 – 50 cm) am „Hörstener Schulweg“.

4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR) Wertfaktor 2
Nordöstlich des „Hörstener Schulweges“ befindet sich ein Graben.

11.1.1 Sandacker (AS) Wertfaktor 1
Ein Großteil des Erweiterungsbereiches stellt sich als Ackerfläche dar.

13.1.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0
Hierbei handelt es sich um einen Abschnitt des „Hörstener Schulweges“.

An das Plangebiet B-Plan Nr. 58 angrenzende Bereiche

An der Nordwestgrenze des Geltungsbereiches verläuft der „Hörster Kuhwall“. Hier befindet sich zwischen asphaltierter Straßenfläche und Geltungsbereich im Straßenseitenraum eine Reihe von Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit Durchmessern von 20-40 cm. Nach Westen hin stehen die Eichen nur noch sehr vereinzelt und sind jüngeren Alters (Durchmesser von 5-15 cm). An den „Hörster Kuhwall“ grenzen weitere Ackerflächen an.

Im Südwesten befinden sich weitere Ackerflächen und in ca. 120 m Entfernung die „Vörderner Aue“ (Gewässers II. Ordnung), deren verordnetes Überschwemmungsgebiet unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches beginnt.

Im Südosten befindet sich das Gelände einer Kläranlage (Bestandteil des B-Planes Nr. 28 aus dem Jahre 1992). Weiter östlich bildet der „Moorweg“ die Grenze des Geltungsbereiches. An Kläranlage und „Moorweg“ anschließend befinden sich weitere Ackerflächen.

Im Nordosten befinden sich die baulichen Anlagen (nördlicher Bereich) des hier ansässigen Betriebes „Deutsche Frühstücksei GmbH“. Südöstlich an die Betriebsgebäude angrenzend liegen grünlandartige Freiflächen.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Wallhecken sind laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen natürliche Biotoptypen mit Gefährdungsstatus. Gemäß Bebauungsplan Nr. 28 ist nordöstlich des „Hörstener Schulweges“ auf einer Breite von 7 m die Anlage einer Wallhecke festgesetzt. Im Rahmen der Biotopkartierung hat sich gezeigt, dass hier bislang keine Wallhecke angelegt wurde. An dieser Stelle liegt demnach kein geschützter Biotop vor.

Darüber hinaus befindet sich an der südöstlichen Grenze des Ackers auf dem Grundstück, das die Verlängerung des Klärwerksgrundstücks darstellt, eine Strauchhecke auf einem Wall. Es handelt sich zwar nicht um eine historische Wallhecke, da die Hecke erst in der jüngeren Vergangenheit (letzte 20 Jahre) angelegt wurde. Als Biotoptyp ist die Hecke jedoch gemäß Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen der Gefährdungsstufe 2 „stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt“ zuzuordnen. Darüber hinaus befinden sich keine natürlichen Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet) oder 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht) im Geltungsbereich. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen von Vögeln und Fledermäusen wurden innerhalb des Plangebietes keine Rote-Liste Arten erfasst (sh. folgenden Absatz).

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentail / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

In der Karte 1a „Biotoptypen und Biotopkomplexe – Bewertung und wichtige Bereiche“ des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Vechta (2005) wird einem Großteil des Geltungsbereichs eine „mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“ zugeordnet. Ein Bereich im Südosten auf der Breite des Kläranlagengrundstücks ist als Bereich mit „Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Siedlungsbereich“ dargestellt.

Gemäß Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung liegt der Geltungsbereich innerhalb eines wertvollen Bereiches für Brutvögel (lokale Bedeutung, Teilgebiet 3513.1/2) und für Gastvögel (Status offen, Haseniederung bei Rieste). Aus dem Jahr 2008 liegen für das Teilgebiet 3513.1/2 Daten zu Brutvorkommen der (stark) gefährdeten und z.T. streng geschützten Arten Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz vor³. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten daher im Frühjahr 2014 als Grundlage zur faunistischen Bewertung der Fläche sowie artenschutzrechtlichen Prüfung Erfassungen der Brut- und Rastvögel. Für die planungsrelevante Artgruppe der Fledermäuse weist das Plangebiet nur wenig Potenzial auf, hier wurden essentieller Habitats oder bedeutende Strukturen über eine dreimalige Begehung abgeprüft.

Avifauna

Zur faunistischen und artenschutzrechtlichen Bewertung des Plangebietes erfolgte im Frühjahr 2014 eine Brutvogelkartierung auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Hierfür wurde an 5 Terminen zwischen März und Anfang Juni eine flächendeckende Erfassung im Plangebiet sowie unmittelbarem Umfeld aller vorkommenden Vogelarten vorgenommen.

Weiterhin sind in den Wintermonaten die potentielle Nutzung der Flächen durch (nordische) Gastvögel zu erfassen und zu bewerten (Krüger et al. 2013). Die Erfassung relevanter Gastvogeltrupps erfolgte mit je 2 Begehungen in den Monaten Februar und März.

Die Begehungen wurden bei guten Witterungsbedingungen an folgenden Terminen durchgeführt: 14.02./26.02./11.03./25.03./10.04./25.04./16.05./12.06.2014

Zur Erfassung der Brutvögel wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen in Tageskarten protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Dieses sind:

- singende, balzrufende Männchen,
- Paare
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- Bettelnde oder eben flügge Junge.

³ NLWKN Bewertungsbogen für das Teilgebiet 3514.1/2, Abruf der online verfügbaren Daten am 2014-01-17

Bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale wurden diese als ein Brutrevier gewertet (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Radolfzell).

Ergebnis

Im Plangebiet sowie dem Umfeld wurden insgesamt wurden 32 Vogelarten erfasst, davon 20 Arten mit Revierstatus. Das Artenspektrum spiegelt Charakterarten der mit Gehölzen durchsetzten, landwirtschaftlichen Kulturlandschaft wieder. Gefährdete Arten der Roten Liste wurden mit Kiebitz und Feldlerche (beide RL Ni 3) als Revierinhaber außerhalb des Plangebietes, südwestlich der Vördener Aue festgestellt. Der Steinschmätzer (RL 1 = vom Aussterben bedroht) wurde als Durchzügler mit max. 4 Individuen erfasst. Der Brutvogelatlas Niedersachsens⁴ gibt für den TK 25 Quadranten ca. 8 – 20 Paare an. Die Brutvorkommen dieser seltenen Art sind in den Moorflächen östlich von Vörden zu erwarten. Der Star, eine Art der Vorwarnliste, kam in einer Baumreihe südöstlich des Plangebietes vor.

Die Ackerfläche im Plangebiet war im Frühjahr 2014 mit Wintergetreide bestanden, so dass die Fläche zur Brutzeit für die Offenland-Arten nicht mehr attraktiv war. Innerhalb des Plangebietes wurden die meisten Arten im Bereich der Hecke und Brachfläche im südlichen Plangebiet erfasst. Hier handelte es sich ausschließlich um ungefährdete und weit verbreitete Arten.

Rastvögel oder Durchzügler mit relevanten Zahlen sind im Plangebiet oder unmittelbaren Umfeld nicht erfasst worden.

⁴ Krüger, T et al. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Hannover

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten mit Status

Vogelart		Rote Liste		Status / Bemerkungen
Deutscher Name	Latein. Name	RL D	RL N	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Brutverdacht
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	-	Nahrungsgast, Brutverdacht außerhalb, nördl. Hörster Wall, südl. Vördener Aue
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	Brutverdacht
Bergfinken	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	0	26.02. : ca. 30 Ind. durchziehend
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Brutverdacht
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	Nahrungsgast
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Brutverdacht
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	-	Nahrungsgäste, 16.6 : ca. 200 Ind. nördl. Hörster Wall
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	Brutverdacht
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	Nahrungsgast
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	BV im nördl. Plangebiet
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	Nahrungsgast, Brutverdacht südwestl. des Plangebietes
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Revier außerhalb, südl. Moorweg
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	Brutverdacht westl. außerhalb
Graugänse	<i>Anser anser</i>	-	-	16.05 : 6 Ind. überfliegend
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	Brutverdacht
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	Brutverdacht
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	26.02. : 60 Ind. südl. und westl. rastend ≥ 3 Paare sw der Vördener Aue
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Brutverdacht außerhalb
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Brutverdacht
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Nahrungsgast in der Vördener Aue
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Brutverdacht
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	Nahrungsgäste, Nest außerhalb, nörd. Schulweg
Schwanzmeisen	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	Durchzügler
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	-	1-2 Ind. Nahrungsgast südöstl. Moorweg
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	V	14.02.: ca. 30 Ind. durchziehend Brutverdacht südöstl. des Plangebietes
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	Durchzügler, max. 4 Ind.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	Brutverdacht an der Vördener Aue
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	Brutverdacht
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	14.02.: 5 Ind. westl. des Plangebietes durchziehend
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	Brutverdacht
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Brutverdacht

Legende

R = Revierinhaber (je nach Art mindestens 2 Registrierungen revieranzeigender Merkmale)
 N = Nahrungsgast (Nachweis ausschließlich durch Beobachtung bei der Nahrungssuche)
 RL = Rote-Liste Deutschland (Südbeck et.al. 2007), Niedersachsen (Krüger & Oltmanns 2007)
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Bewertung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,9 ha stellt sich als relativ artenarm dar. Innerhalb des Plangebietes wurden nur häufige und weit verbreitete Vogelarten ohne Gefährdungsstatus erfasst. Hierbei handelt es sich überwiegend um Gebüschbrüter in den Gehölzen entlang des Hörstener Schulweges sowie insbesondere der Brachfläche und den Gehölzstrukturen nördlich der Kläranlage sowie des Moorweges.

Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG kann bei diesen Arten von folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden:

Zur Vermeidung des Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) darf die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen, Bodenarbeiten wie Abschieben des Oberbodens) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Andernfalls ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen aktuell keine Brutvorkommen vorhanden sind. Die Untere Naturschutzbehörde ist hierüber zu informieren.

Eine Störung, die sich auf lokale Populationen auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. BNatSchG) ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.

In Anlehnung an die RLBP⁵ kann davon ausgegangen werden, dass, „da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, (...) die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“⁶.

Für die Brutvogelarten innerhalb des Plangebietes können die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes somit vermieden werden. Rastvogelarten in relevanten Zahlen traten nicht auf.

Im Umfeld des Plangebietes kommen mit Kiebitz und Feldlerche gefährdete Arten der Roten Liste vor. Aufgrund dieser Artvorkommen, ist das Teilgebiet 3513.1/2 mit lokaler Bedeutung für Brutvögel bewertet worden (sh. oben). Brutplätze dieser Offenlandbrüter wurden 2014 nur südwestlich der Vördener Aue, mindestens 200 m und deutlich mehr vom Plangebiet entfernt festgestellt. Kiebitze legen ihre Nistmulden bevorzugt an offenen Stellen, oft auf feuchten Böden, an. Das Überschwemmungsgebiet der Vördener Aue ist daher sicherlich als bevorzugter Standort für die Nestanlage zu werten. Dieser Bereich ist nicht direkt von der Planung betroffen. Bei Kiebitzen ist bekannt, dass diese einen Abstand zu hohen, horizontalen Strukturen, wie Hecken, Wäldern oder Gebäuden, von mind. 200 m einhalten. Bei der Feldlerche kann dieser Abstand noch größer sein. Die erfassten Brutstandorte lagen jedoch alle südwestlich der Vördener Aue und damit außerhalb eines 200 m Abstandes zu dem geplanten Gewerbegebiet. Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass durch das Planungsvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auch für die außerhalb des Geltungsgebietes vorkommenden Arten nicht erfüllt werden.

Unabhängig davon, ist die landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet Teil eines größeren zusammenhängenden Offenland-Bereiches mit Bedeutung für Brut- und Gastvögel, der mit Umsetzung der Planung verkleinert wird. Im Plangebiet selbst konnte jedoch keine Nutzung durch wertgebende Arten festgestellt werden.

⁵ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

⁶ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Fledermäuse

Insgesamt weist das Plangebiet nur ein geringes Habitatpotential für Fledermäuse auf. Das Untersuchungsspektrum wurde daher mit 3 Erfassungsnächten für ausreichend erachtet. Im Anhang findet sich das fledermauskundliche Gutachten des Büros Dense & Lorenz. Erfasst wurden Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus (RL Ni 2), Großer Abendsegler (RL Ni 2) sowie Arten der Gattung *Myotis*. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass eine Quartierfunktion für Fledermäuse im Plangebiet nicht vorhanden ist. Mit den Gehölzstrukturen am Moorweg weist dieser eine hohe Bedeutung als Flugstraße für Zwergfledermäuse auf.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark Dümmer. Unmittelbar südwestlich grenzt das verordnete Überschwemmungsgebiet der „Vördener Aue“ (Gewässers II. Ordnung) an den Geltungsbereich an.

Wallhecken unterliegen in der Regel einem Schutz gemäß § 22 (3) NAGBNatSchG⁷ in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Gemäß Bebauungsplan Nr. 28 ist nordöstlich des „Hörstener Schulweges“ auf einer Breite von 7 m die Anlage einer Wallhecke festgesetzt. Im Rahmen der Biotopkartierung hat sich gezeigt, dass hier bislang keine Wallhecke angelegt wurde. Darüber hinaus befindet sich an der südöstlichen Grenze des Ackers auf dem Grundstück, das die Verlängerung des Klärwerksgrundstück darstellt, eine Strauchhecke auf einem Wall. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dieser Hecke nicht um eine historische Wallhecke handelt, sondern dass diese erst in jüngerer Vergangenheit (letzte 20 Jahre) angelegt und bepflanzt wurde.

Es liegt demnach bei beiden Hecken kein Schutzstatus gemäß § 22 (3) NAGBNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Als planungsrechtlich abgesicherter Ausgangszustand ist hinsichtlich der Eingriffsregelung entlang des „Hörstener Schulweges“ jedoch das Vorhandensein einer 7 m breiten Wallhecke anzunehmen.

Insgesamt weist das Plangebiet als Teilfläche eines Bereiches mit lokaler Bedeutung für Brutvögel sowie für Rastvögel, sowie als Standort einer Wallhecke eine mittlere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Biologische Vielfalt auf.

Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Die Sichtung der Bodenübersichtskarte 1:50.000 [KARTENSERVEN DES NIBIS (2008): Bodenübersichtskarte 1:50.000 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.] hat ergeben, dass von der Planung der Bodentyp Gley betroffen ist. Der Standort ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des LBEG nicht als schutzwürdiger Bodentyp dargestellt.

Die Karte 3 „Boden“ des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Vechta (2005) stellt für den Geltungsbereich den Bodentyp „Gley“ und die Bodenarten „Sand und lehmiger Sand aus fluviatilen Ablagerungen“ dar. In der Karte 3a „Boden – Bewertung und wichtige Bereiche“ wird dem Gley in Bezug auf die „Bedeutung bzw. Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Faktoren Standort, Naturnähe, Seltenheit, Ertragsfähigkeit, Nutzung und kulturhistorische Besonderheit“ eine „eingeschränkte Leistungsfähigkeit / geringe Bedeutung“ zugeordnet. Dem südöstlichen Bereich (Verlängerung des Kläranlagengrundstücks) und den Bereiche nordöstlich des „Hörstener Schulwegs“ wird aufgrund der vorhandenen Nutzungen (Gewerbeflächen, Kläranlage) eine „stark eingeschränkte Leistungsfähigkeit / sehr geringe Bedeutung“ zugeordnet. Für das Naturgut Boden liegen demnach keine besonderen Wertigkeiten vor. Es handelt sich um einen durchschnittlich bedeutsamen Boden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt.

⁷ In der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)

Wasser

Oberflächengewässer: Nordöstlich straßenbegleitend zum „Hörstener Schulweg“ befindet sich ein Entwässerungsgraben. Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich. Südwestlich außerhalb des Geltungsbereichs verläuft mit der „Vördener Aue“ ein Gewässers II. Ordnung. In der Karte 4.2 „Oberflächenwasser“ des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Vechta (2005) ist das Gewässer weitgehend als „naturfern“ und in kleineren Abschnitten als „bedingt naturnahes Fließgewässer“ dargestellt. Die Gewässergüte wird als „kritisch belastet“ dargestellt. Unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das verordnete Überschwemmungsgebiet der „Vördener Aue“.

Grundwasser: In Karte 4.1 „Grundwasser“ des Landschaftsrahmenplanes wird für den Geltungsbereich eine „mittlere Grundwasserneubildungsrate (100-200 mm/a)“ bei „geringer Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten (Sand < 5 m / gut durchlässige Lockergesteine, Kies; somit hohe Grundwassergefährdung)“. Die Kläranlage ist wegen der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen als „punktuelle Beeinträchtigung des Grundwassers“ gekennzeichnet.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt aufgrund der hohen Grundwassergefährdungsrate eine besondere Bedeutung im Plangebiet vor.

Klima und Luft

In Karte 5 „Klima/Luft“ des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Vechta (2005) wird ein Großteil des Geltungsbereiches als „Gebiet mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion (Ackerklimatope, großflächig dominierende Ackernutzung mit wenigen Gehölzstrukturen, Kaltluftentstehungsgebiet, windoffen, zeitweise Luftbelastungen durch Gülle)“ eingestuft. Der südöstliche Bereich (Verlängerung des Kläranlagengrundstücks) und die Bereiche nordöstlich des „Hörstener Schulwegs“ sind als „klimatischer und lufthygienischer Belastungsbereich (Siedlungsklima, verdichtete Bebauung der Städte und Gewerbegebiete)“ dargestellt.

Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen der Kaltluftbildung, die dann eine besondere Bedeutung aufweisen, wenn die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturlausgleichend wirken kann. Gehölzstrukturen dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann. Da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet, spielen sowohl die Offenlandbiotop (Kaltluftproduzenten) als auch die Gehölzstrukturen (Frischluftproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen.

Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

In Karte 2 „Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit)“ wird ein Großteil des Geltungsbereiches als „Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung; Weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente“ eingestuft. Der südöstliche Bereich (Verlängerung des Kläranlagengrundstücks) und die Bereiche nordöstlich des „Hörstener Schulwegs“ sind als „Gewerbe- und Industriegebiet“ dargestellt. Gemäß Karte 2a „Landschaftsbild – Bewertung und wichtige Bereiche“ ist der Geltungsbereich einer Landschaftsbildeinheit zugeordnet, die „sehr geringe (stark eingeschränkte)“ Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweist.

Gemäß Ortsbegehung ist das Plangebiet in erster Linie geprägt von der Ackerfläche, die einen Großteil des Geltungsbereiches einnimmt und von den nordöstlich angrenzenden baulichen Anlagen des Betriebes „Deutsche Frühstücksei GmbH“.

Aus Landschaftsbildsicht erwähnenswert ist eine Reihe von Stiel-Eichen (\varnothing ca. 20 – 40 cm) zwischen vorhandenen Gebäuden und „Hörstener Schulweg“, die zu einer Einbindung der Gebäude in das Landschaftsbild beitragen.

Darüber hinaus hat eine Fläche im Südosten (Verlängerung des Klärwerksgrundstücks) eine gewisse Bedeutung für das Landschaftsbild. Zum angrenzenden Acker befindet sich hier eine Strauchhecke mit dichtem Bewuchs aus strauchartig wachsenden Weiden, Hasel, Weißdorn, Feldahorn und Hundsrose auf einem Wall. Entlang des „Moorwegs“ sind abschnittsweise Gehölze vorhanden (in erster Linie Schwarz-Erlen mit Durchmesser von ca. 20 cm). Ansonsten stellt sich die Fläche derzeit in erster Linie als Brachfläche mit stellenweisem Erlenaufwuchs (Durchmesser bis zu 20 cm) dar.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (2005) war der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 58 Bestandteil der Fläche „G2 – Gewerbliche Baufläche Sandhorst“. Demnach ist der „Hörster Kuhwall“, der die nordwestliche Geltungsbereichsgrenze bildet, Bestandteil eines Fern-Reitweges des Erholungsgebietes Dammer Berge. Darüber hinaus weisen Hinweisschilder im Kreuzungsbereich „Hörstener Schulweg“ / „Moorweg“, darauf hin, dass die beiden Straßen Bestandteile von Fern-Radwegen sind.

Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Der überwiegende Geltungsbereich stellt sich aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche dar und weist eine durchschnittliche / untergeordnete Bedeutung für den Menschen auf.

Bei dem Betrieb „Deutsche Frühstücksei GmbH“, Hörsten, um dessen Erweiterung es in der vorliegenden Planung geht, handelt es sich um einen Arbeitgeber in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, der aufgrund der zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze eine große Bedeutung aus Sicht des Menschen aufweist.

Als Vorbelastung des Gebietes ist Straßenverkehrslärm zu nennen. Nördlich des Plangebietes verläuft die L 76, die starke Verkehr-Frequentierungen aufweist und von der entsprechende Emissionen ausgehen. Auch die Geräuschauswirkungen der westlich verlaufenden Bundesautobahn A 1 wirken noch auf das Plangebiet ein. Insgesamt liegen die Geräuschbelastungen – auch unter Einstellung erhöhter Verkehrsprognosewerte aufgrund der geplanten Erschließung umfangreicher Gewerbe- und Industriegebiete – unterhalb der nach der 16. BImSchV anzusetzenden Richtwerte für Gewerbe-/ Industriegebiete (vgl. Schalltechnische Beurteilung, IPW 2013).

Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Server des NLWKN weist darauf hin, dass keine europäischen Schutzgebiete von der Planung betroffen sind. Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< können daher ausgeschlossen werden.

Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

Auswirkungsprognose

Die Planung sieht die Erweiterung eines Industriegebietes vor. Die in Zukunft mögliche Versiegelung liegt inkl. der bereits vorhandenen Straßenverkehrsflächen bei ca. 3,9 ha.

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden. Die Grundlage der Bewertung stellt die vom Niedersächsischen Städtetag in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Sozialministerium herausgegebene Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013) dar (vgl. Anhang zum Umweltbericht).

Durch die Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen. In erster Linie ist von der Planung eine Ackerfläche betroffen.

Für ein Grundstück im Südosten des Geltungsbereiches war im Rahmen des B-Planes Nr. 28 (1992) eine Maßnahmenfläche vorgesehen (Anlage einer Hecke entlang des „Moorweges“, ansonsten Schaffung von mesophilem Grünland). Die tatsächliche Nutzung dieses Grundstückes ist Biotop Nr. 9.1 GM und 2.10.2 HFM (Brachfläche, stellenweise Erlenaufwuchs, Sandaufschüttung im Westen). Insbesondere zu nennen ist eine Strauchhecke auf einem Wall entlang der Nordwestgrenze dieses Grundstückes.

Östlich des „Hörstener Schulweges“ sind ein Graben (Erhalt) und gartenähnliche Grünflächen von der Planung betroffen. In diesem Bereich befinden sich neben Gartengehölzen einzelne Stiel-Eichen (Ø ca. 20 – 30 cm). Der B-Plan Nr. 28 (1992) setzt direkt östlich des „Hörstener Schulweges“ eine Wallhecke fest. Im Rahmen der Biotopkartierung hat sich jedoch gezeigt, dass diese bisher nicht realisiert wurde. Die Fläche ist im nördlichen Abschnitt von einer Stiel-Eichen-Reihe (Ø ca. 20 – 40 cm) geprägt. Ansonsten ist die Fläche in erster Linie mit Gartengehölzen (in erster Linie Kartoffel-Rose, *Rosa rugosa*) bepflanzt.

Die Überplanung dieser Bereiche führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt in einem großflächigen Bereich mit Bedeutung für Brut- und Gastvögel (Bewertung NLWKN, Daten aus 2008). Im Rahmen der Kartierungen 2014 wurden innerhalb des Plangebietes keine bedeutenden Brut- oder Gastvogelvorkommen erfasst. Im Umfeld (Überschwemmungsgebiet Vördener Aue) konnten jedoch mit Kiebitz und Feldlerche gefährdete Brutvogelarten nachgewiesen werden. Das Plangebiet ist Teilfläche eines lokal bedeutsamen Brutvogelgebietes für Offenlandarten, der jedoch aktuell aufgrund der Lage und intensiven Nutzung, keine besondere Bedeutung zukommt.

Artenschutzrechtliche Verbote werden mit Umsetzung der Planung nicht erfüllt, bzw. können über Bauzeitenfenster (Beginn der Bauarbeiten, erste Bodeninanspruchnahme außerhalb der Brutzeit) vermieden werden. Ebenso ist für die Artgruppe der Fledermäuse keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote zu erwarten. Hinsichtlich dieser Artgruppe gehen jedoch bedeutende Jagdlebensräume sowie Leitstrukturen verloren.

Unter Berücksichtigung der geplanten biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt zu rechnen.

Die Planung lässt inkl. der bereits vorhandenen Straßenverkehrsflächen eine Versiegelung von ca. 3,9 ha zu. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können.

Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Nordöstlich straßenbegleitend zum „Hörstener Schulweg“ befindet sich ein Entwässerungsgraben im Rahmen der Planung erhalten wird. Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich. Südwestlich außerhalb des Geltungsbereichs verläuft mit der „Vördener Aue“ ein Gewässers II. Ordnung. Die Abgrenzung des Plangebietes berücksichtigt das verordnete Überschwemmungsgebiet der „Vördener Aue“. Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes wird insofern vermieden.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt aufgrund der hohen Grundwassergefährdungsrate eine besondere Bedeutung im Plangebiet vor. Der Vorhabenträger ist zuständig für die ordnungsgemäße Erschließung, wozu auch die Oberflächenentwässerung gehört. Der Vorhabenträger wird in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die eine Gefährdung des Grundwassers vermeiden.

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von 100-200 mm/a liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)⁸“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der geplanten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Bebauung zu rechnen.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die baulichen Anlagen des hier ansässigen Betriebes „Deutsche Frühstücksei GmbH“, die das Plangebiet prägen und eine Vorbelastung darstellen. Ansonsten ist das Plangebiet in erster Linie geprägt von der Ackerfläche, die einen Großteil des Geltungsbereiches einnimmt.

Mit der Stiel-Eichen-Reihe zwischen vorhandenen Gebäuden und „Hörstener Schulweg“, der dicht bewachsenen Strauchhecke auf einem Wall im Südosten (Verlängerung des Klärwerksgrundstücks) und den abschnittsweise vorhandenen Gehölzen entlang des „Moorwegs“ sind Landschaftselemente von einer Überplanung betroffen, die eine mittlere bis hohe Bedeutung als gliedernde Elemente für das Landschaftsbild aufweisen, so dass bei Realisierung der Planung mit Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen ist.

Der „Hörster Kuhwall“, der die nordwestliche Geltungsbereichsgrenze bildet, ist Bestandteil eines Fern-Reitweges des Erholungsgebietes Dammer Berge. Darüber hinaus weisen Hinweisschildern im Kreuzungsbereich „Hörstener Schulweg“ / „Moorweg“, darauf hin, dass die beiden Straßen Bestandteile von Fern-Radwegen sind. Durch die Planung wird keine dieser Wegeverbindungen unterbrochen. Die Realisierung der Planung bedingt aber für die Wegabschnitte im Geltungsbereich und im direkten Umfeld einen Qualitätsverlust.

Die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung der betrieblichen Anlagen der Deutschen Frühstücksei GmbH an diesem Standort trägt dazu bei, vorhandene Arbeitsplätze in der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Somit hat die Planung positive Auswirkungen auf die Arbeitsplatzsituation und damit auf den Menschen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 ist eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet worden (IPW 2013), die auf der Grundlage der geplanten Ausweisung von

⁸Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

Industriegebieten, unter Berücksichtigung der benachbarten Nutzungen, die immissionschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für das Plangebiet ermittelt. Danach sind die erforderlichen „Emissionskontingente“ (L_{EK}) im Bebauungsplan festgesetzt worden, um den immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen der benachbarten Nutzungen Rechnung zu tragen. Maßnahmen des aktiven oder passiven Schallschutzes gegenüber den im Umfeld befindlichen Verkehrsanlagen (L 76 im Norden, Bundesautobahn A 1 im Westen) werden gemäß schalltechnischer Beurteilung zur Wahrung gesunder Arbeitsverhältnisse nicht erforderlich.

Insgesamt betrachtet ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen. Insgesamt betrachtet kommt die Planung (Schaffung von Arbeitsplätzen) dem Menschen zugute.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

Komplexe schutzgutübergreifender Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- bedingt Rechnung getragen. Die Industriegebietsausweisung befindet sich im direkten Anschluss an vorhandene Industrieflächen. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht notwendig.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG, und damit zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen der europäischen Vogelarten, darf die erste Inanspruchnahme der Flächen (Bodenarbeiten, Rodungsarbeiten) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, also nach dem 1. August bis Ende Februar.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes.

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Freiflächen im Industriegebiet

Wertfaktor 1

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 im Industriegebiet werden ca. 80 % des Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als hausgartenähnliche Bereiche zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1.

Graben

Wertfaktor 2

Entlang des „Hörstener Schulwegs“ ist ein vorhandener Graben im B-Plan festgesetzt worden. Der Graben geht analog zur Bestandsbewertung mit dem Wertfaktor 2 in die Kompensationsberechnung ein.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 56.998 WE**.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Wallhecke

Gemäß Bebauungsplan Nr. 28 war nordöstlich des „Hörstener Schulweges“ auf einer Länge von 270 m die Anlage einer Wallhecke festgesetzt. Diese Festsetzung wird nicht in die aktuelle Planung übernommen. Im Rahmen der Biotopkartierung hat sich gezeigt, dass hier bislang keine Wallhecke angelegt wurde. Als planungsrechtlich abgesicherter Ausgangszustand ist hier jedoch das Vorhandensein einer Wallhecke anzunehmen, die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen im Längenverhältnis 1:1 zu ersetzen ist.

Hierfür steht eine Fläche in der Gemarkung Neuenkirchen zur Verfügung (Flur 27, Flurstücke 13 und 14).

Es soll im Mittel eine Endhöhe von 80 cm und eine Breite des Walles von 5 m erreicht werden. Bepflanzt werden soll der Wall (nach der Sackung) mit heimischen, standortgerechten Pflanzenarten, z.B. mit Heistern der Arten Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sowie Sträuchern der Arten Faulbaum (*Frangula alnus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*). Die Wallhecke ist dauerhaft zu pflegen, um den Endzustand einer Strauch-Baum-Wallhecke zu erreichen und zu erhalten. Die so entstehende Wallhecke erhält einen Sollwert von 4, was eine Aufwertung von 3 Werteinheiten auf der Ackerfläche bedeutet und bei einer Grundfläche von ca. 1.350 m² (270 m x 5 m) einer Kompensation von 4.050 Werteinheiten entspricht. Entlang der Wallhecke wird ein Saumbereich von ca. 2 m Breite angelegt. Hier wird sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur entwickeln, welcher der Wertfaktor 3 zuzuordnen ist. Dies bedeutet eine Aufwertung von 2 Werteinheiten auf der Ackerfläche und entspricht bei einer Grundfläche von ca. 540 m² (270 m x 2 m) einer Kompensation von 1.080 Werteinheiten.

Insgesamt wird durch die Anlage der Wallhecke (Wallhecke + Saum auf einem 7 m breiten Streifen) ein Kompensationswert von **5.130 Werteinheiten**.

Kompensationsmaßnahmen - Flächenpool Campemoor

Nach Anlage der Wallhecke verbleibt ein Kompensationsdefizit in Höhe von **51.868 Werteinheiten (56.998 WE – 5.130 WE)**. Davon sollen **15.185 Werteinheiten** im Flächenpool Campemoor nachgewiesen werden.

Im Flächenpool Campemoor steht der Gemeinde Neuenkirchen eine insgesamt ca. 5,4 ha große Fläche aus dem Suchraum für Kompensationsmaßnahmen des FNP innerhalb eines rd. 190 ha großen Moorbereiches östlich von Vörden zur Verfügung.

Hierbei handelt es sich um drei unmittelbar aneinandergrenzende Flurstücke der Flur 9, Gemarkung 33470 Vörden, mit einheitlicher Ausprägung/ Nutzung, die in einem zusammenhängenden Komplex entwickelt und bewirtschaftet werden.

- Flurstück 42/1 = Gesamtgröße 12.825 m² mit ursprünglich 9.390 m² Acker im Westen; im Osten ca. 3.435 m² Faulbaumgebüsch;
- Flurstück 167/45 = Gesamtgröße: 14.363 m² mit ursprünglich 10.947 m² Acker und 3.416 m² Faulbaumgebüsch;
- Flurstück 46/1 = Gesamtgröße: 27.000 m² mit ursprünglich 21.575 m² Acker und 5.425 m² Faulbaumgebüsch/ Gehölzaufwuchs).

Entwicklungsziel in diesem Moorrandbereich war/ ist ein Mosaik aus extensiv genutzten Offenlandbereichen, naturnahem Stillgewässern und naturnahen Gehölzen.

2011 hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umgewandelt und 2 Biotopteiche angelegt. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta (Fr. Scherbring) ist für die Gesamtmaßnahme (Grünlandextensivierung und Anlage von Teichen) eine Aufwertung von Wertfaktor (WF) 1 zu WF 3,5 zu erzielen.

D.h. bei einer Umwandlung von insgesamt 41.912 m² Ackerfläche in Extensiv-Grünland mit Teichen erfolgt eine Aufwertung um insgesamt 104.780 WE.

		Kompensationsmaßnahmen Gemarkung Vörden, Flur 9					
		(Entwicklung von Acker zu extens. Grünland mit Teichen, Aufwertung von WF 1 auf WF 3,5: (Kompensationspotential gesamt = 104.780 WE / 41.912 m ²)					
		FlurStck 42/ 1		FlurStck 167/ 45		FlurStck 46/ 1	
		m ²	WE	m ²	WE	m ²	WE
		12.825	+23.475	14.363	+27.368	27.000	+53.937
		9.390	+23.475	10.947	+27.368	21.575	+53.937
		3.435	0	3.416	0	5.425	0
BPL	Komp.def						
	WE						
Nr. 51.1	3.710		-3.710				
Nr. 50	455		-455				
Nr. 34, 1.v.Ä.	270		-270				
Nr. 52	17.631		-17.631				
Nr. 22, 1.Ä.	553		-553				
Nr. 37, 2.v.Ä.	9.087		-856		-8.231		
	Summe		-23.475				
Nr. 4, 1.Ä.	2.901				-2.901		
Nr. 57	18.513				-16.236		-2.277
					Summe-	27.368	
Nr. 20, 1.Ä.	1.689						-1.689
Nr. 63	9.022						-9.022
Nr. 58	15.185						-15.185
Ges.	75.676					Rest	+25.764

Gemäß Tabelle verbleiben im Flächenpool Campemoor 25.764 Werteeinheiten. Diese können jedoch aus folgenden Gründen nicht vollständig für Kompensationsmaßnahmen künftiger Bauleitpläne herangezogen werden:

Gemäß B-Plan Nr. 65 „Windpark in Bernhorn“ liegt im westlichen Bereich des Ersatzflächenpools Campemoor der Standort der „Windenergieanlage (WEA) 6“. Hierdurch kommt es gemäß Begründung zum B-Plan Nr. 65 zu folgender Abwertung (Genauerer sh. dort):

- Eine Fläche von 2.717 m² wird konkret für die WEA und die dazugehörigen Verkehrsflächen überplant. Hier ist eine Abwertung von derzeit 3,5 auf den Wert 0 vorzunehmen. Hierdurch reduziert sich das Kompensationspotential im Flächenpool um 9.510 Werteinheiten (2.717 m² x 3,5).
- Darüber hinaus ist eine Abwertung in einem Umring von pauschal 15 m einzurechnen, da in diesem Bereich der Kompensationszweck durch den Anlagenbau abgewertet wird. Hiervon ist gemäß Begründung zum B-Plan Nr. 65 eine Fläche von 4.413 m² betroffen. Hier ist eine Abwertung von 3,5 auf den Ausgangswert der Fläche (Acker, Wertfaktor 1) vorzunehmen. Hierdurch reduziert sich das Kompensationspotential im Flächenpool um weitere 11.033 Werteinheiten (4.413 m² x 2,5).

Insgesamt reduziert sich demnach das Kompensationspotential im Flächenpool Campemoor durch die im Rahmen des B-Planes Nr 65 geplante WEA 6 um 20.543 Werteinheiten (9.510 WE + 11.033 WE), so dass für Kompensationsmaßnahmen künftiger Bauleitpläne nur noch **5.221 Werteinheiten** (25.764 WE – 20.543 WE) zur Verfügung stehen.

Naturschutzfachlicher Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta

Nach Anlage der Wallhecke und Abbuchung im Kompensationsflächenpool Campemoor verbleibt ein Kompensationsdefizit in Höhe von **36.683 Werteinheiten (56.998 WE – 5.130 WE – 15.185 WE)**. Dieses soll durch Einzahlung des Investors in den Naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta abgelöst werden.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung können im Rahmen dieser externen Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.) verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs⁹.

Darüber hinaus wird die Gemeinde die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster zwischen Anfang August) sowie die sich aus der noch ausstehenden artenschutzrechtlichen Prüfung ggf. weiteren CEF-Maßnahmen überwachen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

⁹ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung gilt für die Bereiche nordöstlich des „Hörstener Schulweges“ und einen Bereich im Südosten (Verlängerung des Kläranlagengrundstücks) der B-Plan Nr. 28 aus dem Jahr 1992. Diese Ursprungsplanung sah nordöstlich des „Hörstener Schulweges“ die Anlage einer Wallhecke (wurde bisher nicht realisiert) und im Anschluss daran im nördlichen Abschnitt eine Fläche zum Anpflanzen mit Gehölzen und im südlichen Abschnitt ein Industriegebiet vor. Für das Grundstück im Südosten war entlang des „Moorweges“ die Anlage einer Hecke und auf dem übrigen Grundstück die Schaffung von mesophilem Grünland vorgesehen (tatsächliche Nutzung dieses Grundstückes, Biotop Nr. 9.1 GM und 2.10.2 HFM).

Der übrige Geltungsbereich würde bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Betrieb Deutsche Frühstücksei GmbH, Hörsten ist darauf angewiesen, den Betriebsstandort umzustrukturieren und zu erweitern. Die Umstrukturierung und Erweiterung ist für die Sicherung der Betriebsorganisation dringend erforderlich, um hier auch weiterhin wettbewerbsfähige Standortbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten, die auch künftig eine wirtschaftliche Betriebsführung an diesem Standort ermöglichen. Bei Nichtdurchführung der Planung wäre demnach langfristig betrachtet der Fortbestand des Betriebes gefährdet.

Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen, des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Aus immissionsbedingten und betriebswirtschaftlichen Gründen muss die geplante Brüterei den größtmöglichen Abstand zum vorhandenen lebensmittelverarbeitenden Betrieb und zur Landesstraße haben, gleichzeitig ist eine Zuordnung der geplanten Brüterei zur vorhandenen Kläranlage erforderlich, so dass alternative Entwicklungen bzw. Standorte nicht in Betracht kommen.

Die Abgrenzung des Plangebietes berücksichtigt das verordnete Überschwemmungsgebiet des Gewässers II. Ordnung „Vördener Aue“ (Abgrenzung sh. Bestandsplan). Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes wird dadurch vermieden, dass die Planung komplett außerhalb des Überschwemmungsgebietes stattfindet, wodurch die Erweiterung des Betriebsstandortes eingeschränkt ist. Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten sind keine weiteren zumutbaren Alternativen am gleichen Ort möglich.

Des Weiteren befinden sich die Flächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 58 im Besitz des erweiterungswilligen Betriebes und im wirksamen FNP der Gemeinde sind diese Flächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt, so dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB entsprochen wird.

Die im B-Plan Nr. 37 (noch) nicht vermarkteten Flächen sollen für die Ansiedlung von „kleineren“ (nicht flächenintensiven) Gewerbe- bzw. Industriebetrieben vorbehalten werden. Auf die Ausführungen zur 2. Vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 37 (2013) wird verwiesen.

Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Die Planung sieht die Erweiterung eines Industriegebietes vor. Die in Zukunft mögliche Versiegelung liegt inkl. der bereits vorhandenen Straßenverkehrsflächen bei ca. 3,9 ha.

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden.

Durch die Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen. In erster Linie ist von der Planung eine Ackerfläche betroffen.

Gemäß Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung liegt der Geltungsbereich innerhalb eines wertvollen Bereiches für Brutvögel (lokale Bedeutung, Teilgebiet 3513.1/2) und für Gastvögel (Status offen, Haseniederung bei Rieste). Im Rahmen der Kartierungen 2014 wurden innerhalb des Plangebietes keine bedeutenden Brut- oder Gastvogelvorkommen erfasst. Im Umfeld (Überschwemmungsgebiet Vördener Aue) konnten jedoch mit Kiebitz und Feldlerche gefährdete Brutvogelarten nachgewiesen werden. Das Plangebiet ist als Teilfläche eines lokal bedeutsamen Brutvogelgebietes für Offenlandarten zu werten.

Artenschutzrechtliche Verbote werden mit Umsetzung der Planung nicht erfüllt, bzw. können über Bauzeitenfenster (Beginn der Bauarbeiten, erste Bodeninanspruchnahme außerhalb der Brutzeit) vermieden werden. Ebenso ist für die Artgruppe der Fledermäuse keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote zu erwarten. Hinsichtlich dieser Artgruppe gehen jedoch bedeutende Jagdlebensräume sowie Leitstrukturen verloren.

Desweiteren wurde im Rahmen des Umweltberichts prognostiziert, welche Auswirkungen die geplante Bebauung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben.

Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung.

Mit der Stiel-Eichen-Reihe zwischen vorhandenen Gebäuden und „Hörstener Schulweg“, der dicht bewachsenen Strauchhecke auf einem Wall im Südosten (Verlängerung des Klärwerksgrundstücks) und den abschnittsweise vorhandenen Gehölzen entlang des „Moorwegs“ sind Landschaftselemente von einer Überplanung betroffen, die eine mittlere bis hohe Bedeutung als gliedernde Elemente für das Landschaftsbild aufweisen, so dass bei Realisierung der Planung mit Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen ist.

Der „Hörster Kuhwall“, der die nordwestliche Geltungsbereichsgrenze bildet, ist Bestandteil eines Fern-Reitweges des Erholungsgebietes Dammer Berge. Darüber hinaus weisen Hinweisschildern im Kreuzungsbereich „Hörstener Schulweg“ / „Moorweg“, darauf hin, dass die beiden Straßen Bestandteile von Fern-Radwegen sind. Durch die Planung wird keine dieser Wegeverbindungen unterbrochen. Die Realisierung der Planung bedingt aber für die Wegabschnitte im Geltungsbereich und im direkten Umfeld einen Qualitätsverlust.

Zur externen Kompensation des Eingriffes in Höhe von **56.998 Werteinheiten** sind folgende Maßnahmen vorgesehen (Genauerer, sh. „Maßnahmen außerhalb des Plangebietes“, oben):

- Anlage einer Wallhecke (Gemarkung Neuenkirchen, Flur 27, Flurstücke 13 und 14):
5.130 Werteinheiten
- Flächenpool Campemoor: **15.185 Werteinheiten**
- Naturschutzfachlicher Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta:
36.683 Werteinheiten

Anhang zum Umweltbericht

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Ver-siegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilations-bahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)<.

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach DRACHENFELS 2004) s.o.. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben und der Auswirkungsprognose s.o..

Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächenwert (WE)
Planungsrechtlich abgesicherter Bestand gemäß B-Plan Nr. 28 (1992)	0	0	0
2.9.2 Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) *	1.910	4	7.640
2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM)	1.055	3	3.165
4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)	175	2	350
9.1 Mesophiles Grünland (GM)	4.705	3	14.115
12.3.1 Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Arten (HSE)	1.415	3	4.245
13.1.1 Straße (OVS)	720	0	0
13.11 Industrie- und Gewerbekomplex / 12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (OG/PHZ)	0	0	0
- davon versiegelte Bereiche (80 %)	620	0	0
- davon Freiflächen (20 %)	155	1	155
Biotope außerhalb des bestehenden Bebauungsplanes	0	0	0
2.13.1 Sonstiger Einzelbaum (HBE)	30	4	120
4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)	780	2	1.560
11.1.1 Sandacker (AS)	36.260	1	36.260
13.1.1 Straße (OVS)	1.355	0	0
Gesamt:	49.180		67.610

* kein Wallheckenstatus gemäß § 22 (3) NAGBNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **67.610 Werteinheiten**.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Eingeschränktes Industriegebiet (GRZ 0,8)	0	0	0
- Versiegelung im Industriegebiet (80 %)	35.488	0	0
- Freiflächen im Industriegebiet (20 %)	8.872	1	8.872
Öffentliche Verkehrsfläche	3.950	0	0
Wasserflächen (Graben)	870	2	1.740
Gesamt:	49.180		10.612

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **10.612 Werteinheiten** erzielt.

Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 67.610 \text{ WE} & - & 10.612 \text{ WE} & = & 56.998 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **56.998 Werteinheiten** besteht.

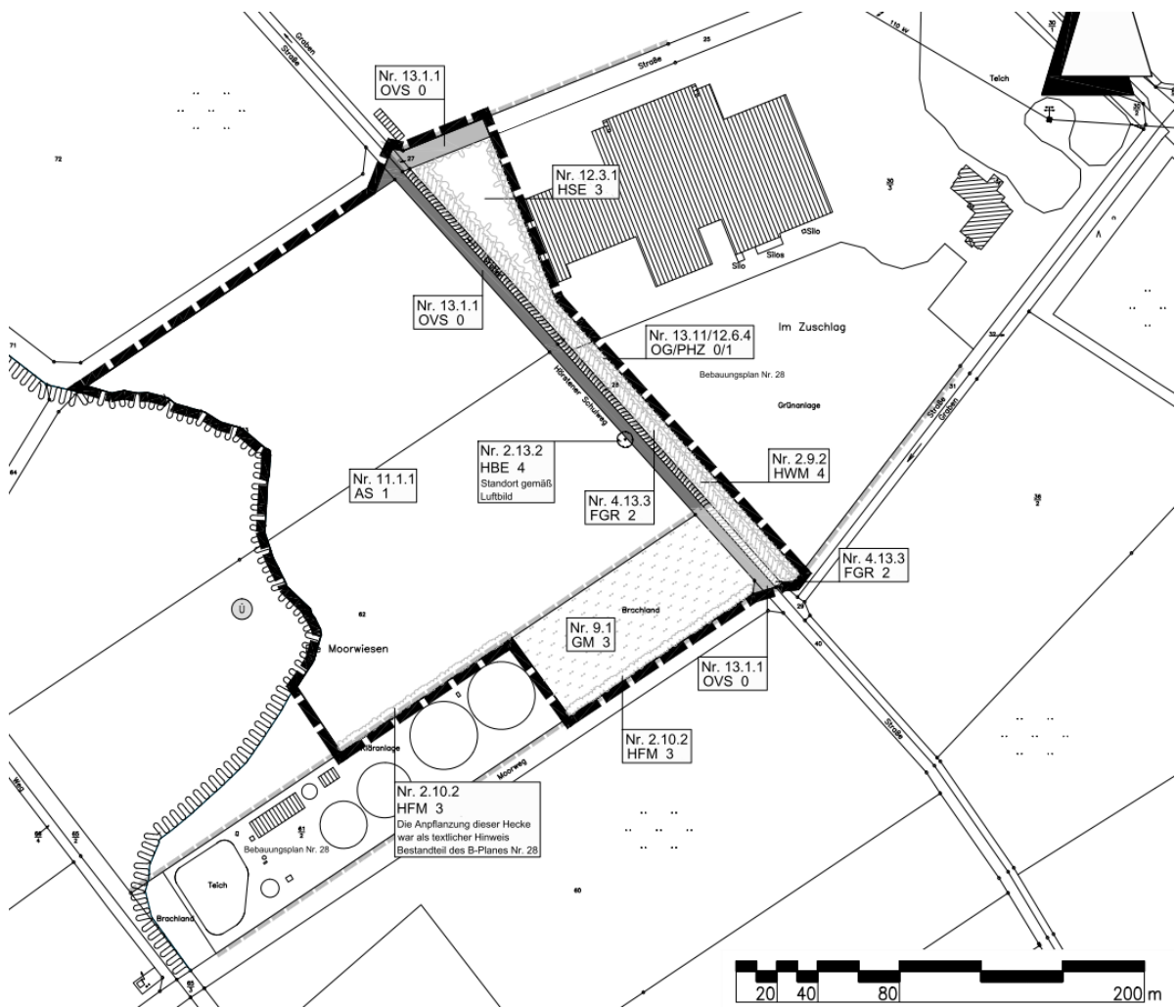
Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Zur externen Kompensation des Eingriffes in Höhe von **56.998 Werteinheiten** sind folgende Maßnahmen vorgesehen (Genauerer, sh. „Maßnahmen außerhalb des Plangebietes“, oben):

- Anlage einer Wallhecke (Gemarkung Neuenkirchen, Flur 27, Flurstücke 13 und 14): **5.130 Werteinheiten**
- Flächenpool Campemoor: **15.185 Werteinheiten**
- Naturschutzfachlicher Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta: **36.683 Werteinheiten**

Bestandsplan:



Legende

--- Geltungsbereich B-Plan Nr. 58
 Nr. 4.13.3 Erläuterung sh. Text
 FGR 2 Wertfaktor

Nr.	Biotoptyp	Code	WF
2.13.1	Sonstiger Einzelbaum	HBE	4
4.13.3	Nährstoffreicher Graben	FGR	2
11.1.1	Sandacker	AS	1
13.1.1	Straße	OVS	0

Bestand gem. rechtskräftigem B-Plan Nr. 28 (1992)

Geltungsbereich B-Plan Nr. 28				
2.9.2	Strauch-Baum-Wallhecke	HWM	4	
2.10.2	Strauch-Baumhecke	HFM	3	
4.13.3	Nährstoffreicher Graben	FGR	2	
9.1	Mesophiles Grünland	GM	3	
12.3.1	Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Arten	HSE	3	
13.1.1	Straße	OVS	0	
13.11/12.6.4	Industrie- und Gewerbekomplex/ Neuzeitlicher Ziergarten	OG/PHZ	0/1	

7 Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange

7.1 Elt., Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation

Die Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt durch den Anschluss bzw. Ausbau der in der Nachbarschaft vorhandenen Netze.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Auf die bestehenden Schutzbestimmungen wird verwiesen. Anpflanzungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen (auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sind mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen. Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung von Ver- und Entsorgungsverlegungsarbeiten bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) in diesem Baugebiet wird eine Koordination mit den Ver- und Entsorgungsträgern vorgenommen, damit die Ver- und Entsorgungseinrichtungen entsprechend geplant und disponiert werden können. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so konstruiert sein, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, die Beseitigung von Störungen, Rohrnetzkontrollen und ähnliches problemlos durchgeführt werden können. Einzelheiten werden von Fall zu Fall mit dem Baulast- und Planungsträger abgestimmt.

7.2 Schmutzwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über die südöstlich angrenzende firmeneigene Kläranlage. Diese ist von ihrer Leistungsfähigkeit her geeignet, das hier zusätzlich anfallende Schmutzwasser zu reinigen. Die Reinigung erfolgt somit gemäß den gesetzlich gültigen Vorschriften.

7.3 Oberflächenwasser - wasserwirtschaftliche Belange

Im Plangebiet liegt das Verbandsgewässer Hörster Dorfgraben (Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“). Dieses Gewässer wird derzeit von der Straße aus unterhalten. Daher ist ein beidseitiger Unterhaltungstreifen nicht erforderlich. Dieser Gewässerunterhaltungstreifen auf dem Hörstener Schulweg ist zu erhalten, in einer Breite von 5 Metern.

Falls geplant ist, Oberflächenwasser durch den anzusiedelnden Betrieb in den Verbandsgaben einzuleiten, ist eine entsprechende Planung dem UHV 97 vorzulegen. Hierbei sind die Möglichkeiten der Retention auf dem Firmengelände zu prüfen und darzustellen.

Bzgl. der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung ist hier festzuhalten, dass sich das Plangebiet im Eigentum eines Betriebes befindet bzw. ausschließlich durch einen Betrieb genutzt wird.

Insofern ist hier der Vorhabenträger bzw. Grundstückseigentümer für die Erschließung des Plangebietes zuständig. Das schließt auch die ordnungsgemäße Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung mit ein.

Der Vorhabenträger/ Grundstückseigentümer hat im Rahmen der Realisierung des Vorhabens bzw. im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens (bzw. in einem eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren) die ordnungsgemäße Erschließung nachzuweisen und dazu ggf. die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

Die für die ordnungsgemäße Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen/ Einrichtungen sind i.d.R. auf dem Grundstück bzw. im Plangebiet vorzusehen. Grundsätzlich ist z.B. die Anlage von Entwässerungseinrichtungen planungsrechtlich auf einer Fläche möglich, die im Bebauungsplan als Industriegebiet festgesetzt ist. Eine eigenständige Festsetzung einer Fläche z.B. für die Abwasserbeseitigung (gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB) ist hier nicht erforderlich, da es sich hier ja um die Entwässerung eines Vorhabens bzw. eines Grundstückes handelt.

Die konkrete Entwässerungsplanung wird dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend aufgestellt und mit den Fachbehörden abgestimmt.

7.4 Überschwemmungsgebiete

Das Überschwemmungsgebiet des westlich verlaufenden Gewässers II. Ordnung „Vördener Aue“ wird durch den Bebauungsplan Nr. 58 nicht beeinträchtigt. Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Vördener Aue liegt unmittelbar nordwestlich des Plangebietes.

7.5 Belange des Brandschutzes

Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde sowie dem Wasserverband Bersenbrück abgestimmt.

Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Hierbei können Hydranten aus den benachbarten Plangebietes mit einbezogen werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVWG) vom Juli 1978.

Die Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden, wenn ein U-Hydrant im Bereich der neu herzustellenden Erschließungsstraße im Baugebiet angeordnet wird. Der genaue Standort des Hydranten ist mit der Feuerwehr Vörden abzustimmen.

7.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Vechta.

8 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 ist eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet worden (sh. Anlage), die auf der Grundlage der geplanten Ausweisung von Industriegebieten, unter Berücksichtigung der benachbarten Nutzungen, die immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für das Plangebiet ermittelt. Danach sind die erforderlichen „Emissionskontingente“ (L_{EK}) im Bebauungsplan festgesetzt worden, um den immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen der benachbarten Nutzungen Rechnung zu tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise geführt werden müssen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel auch eingehalten werden.

Nördlich des Plangebietes verläuft die L 76, die starke Verkehr-Frequenzierungen aufweist und von der entsprechende Emissionen ausgehen. Auch die Geräuschauswirkungen der westlich verlaufenden Bundesautobahn A 1 wirken noch auf das Plangebiet ein.

Insgesamt liegen die Geräuschbelastungen – auch unter Einstellung erhöhter Verkehrsprognosewerte aufgrund der geplanten Erschließung umfangreicher Gewerbe- und Industriegebiete – unterhalb der nach der 16. BImSchV anzusetzenden Richtwerte für Gewerbe-/ Industriegebiete.

Maßnahmen des aktiven oder passiven Schallschutzes gegenüber diesen Verkehrsanlagen werden daher zur Wahrung gesunder Arbeitsverhältnisse nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 befindet sich im Umfeld landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auftretenden Immissionen sind als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

9 Bodenfunde/ Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10 Bodenkontaminationen/ Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt. Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.

11 Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung

Die Kosten der Erschließung müssen auf Grundlage eines Entwurfs für den Straßenbau noch ermittelt werden.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bzw. von Baubeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen richtet sich nach den Satzungen der Gemeinde über Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch bzw. über Kostenbeiträge nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz.

Maßnahmen zur Realisierung des Baugebietes, insbesondere bodenordnende Maßnahmen gemäß Kapitel 1, Teil 4 und 5 des Baugesetzbuches sind nicht vorgesehen.

12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Wallenhorst, 2017-02-28

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Johannes Eversmann

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 58 dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 28.02.2017 zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Neuenkirchen-Vörden, den